

HK-News III/2015

IN EIGENER SACHE

1. Voranzeige Generalversammlung

Die diesjährige Generalversammlung der Handelskammer findet am 13. November 2015, 17.00 Uhr, im Tagungscenter Brandis B12 in Chur statt. Die Einladung dazu samt Jahresbericht erhalten Sie zu gegebener Zeit per Post. Nebst der Verabschiedung unseres langjährigen Präsidenten Ludwig Locher steht im Mittelpunkt der Veranstaltung ein Referat von Herrn Hansueli Loosli, Verwaltungsratspräsident Swisscom und Coop.

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNGEN VOM 14. JUNI 2015

2. NEIN zur Erbschaftssteuer-Initiative

Die Erbschaftssteuer-Initiative will Erbschaften über CHF 2 Mio. und Schenkungen von mehr als CHF 20'000.00 und beschenkter Person auf Bundesebene mit einem einheitlichen Satz von 20% besteuern. Wie eine Studie zeigt, belastet diese Steuer in erster Linie KMU und Familienunternehmen. 80% der 300'000 Schweizer Unternehmen sind in Familienbesitz. Jedes fünfte soll in den nächsten fünf Jahren an die nächste Generation übergeben werden. Die für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe vorgesehenen Erleichterungen sind nicht näher definiert und haben nur Gültigkeit, falls das Unternehmen mindestens zehn Jahre weitergeführt wird. Sämtliche Erben, auch die nicht einen Familienbetrieb übernehmenden, würden während zehn Jahren solidarisch für diese mögliche Steuer haften. Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen würden durch die Initiative massiv erschwert. Die Erbschaftssteuer entzieht oder blockiert KMU beim Übergang auf die nächste Generation wesentliche betriebsnotwendige Mittel. Damit fehlen diese für Investitionen und die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen. Die neue Bundessteuer führt bei vielen KMU zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung. Die Initiative ist ein Angriff auf das Eigentum und führt zu einer Dreifachbesteuerung der Gewinne. Sie missachtet somit 19 demokratisch gefällte kantonale Entscheide auf Aufhebung der Erbschaftssteuer und entmachtet damit die Kantone.

3. NEIN zum Bundesgesetz über Radion und Fernsehen (RTVG)

Angesichts der Tatsache, dass heute zahlreiche elektronische Geräte den Radio- oder Fernsehempfang ermöglichen, wäre eine Systemänderung der Gebührenerhöhung in Form einer Vereinfachung durchaus angebracht. Allerdings müsste neu jeder Haushalt und jedes Unternehmen eine Gebühr entrichten, ungeachtet ob ein entsprechendes Empfangsgerät vorhanden ist oder genutzt wird. Die Abgabe würde somit neu faktisch zur bedingungslos geschuldeten Steuer. Negativ betroffen wären somit vor allem

Unternehmen, wo in der Regel gar kein Radio- oder Fernsehkonsum erfolgt. Noch stossender ist, dass Mitarbeiter und Kunden über ihren Haushalt ohnehin schon ein solche Abgabe entrichten. Diese abgabenrechtliche Neuausrichtung ist ungerecht und wird abgelehnt. Dies umso mehr, als der Bundesrat inskünftig in eigener Kompetenz diese Abgaben erhöhen könnte. Das neue Gesetz bedeutet für die Wirtschaft eine Belastung von rund CHF 200 Mio. Dabei würden die Unternehmen ab einer Umsatzgrenze von CHF 500'000.00 mehrmals zur Kasse gebeten, einmal über den privaten Haushalt als auch über die Firma. Völlig absurd ist die umsatzabhängige Abgabenerhebung bei den Unternehmen mit der Konsequenz, dass ein Unternehmen, welches keinen Gewinn erwirtschaftet und damit auch keine Steuern bezahlt, dennoch eine Empfangsgebühr in stattlicher Höhe entrichten müsste. Andererseits würden Grossunternehmen eine Abgabe von "lediglich" maximal CHF 39'000.00 bezahlen. Dies stände in keinem Verhältnis zur Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Dass die Privatradios und -Fernsehen durch die Abgabe höhere Beiträge erhalten würden, mag diese freuen. Auch hier ist jedoch fraglich, ob es richtig ist, private Unternehmen mit Steuereinnahmen zu finanzieren. Die grösste Gefahr der Vorlage besteht aber darin, dass den Privaten im Moment eine Abgabenreduktion versprochen wird, welche jedoch noch gar nicht feststeht. Aufgrund seiner umfassenden Kompetenz könnte der Bundesrat diese Abgaben aber sowohl für Private als auch für Unternehmen erhöhen, ohne dass das Volk etwas dazu sagen könnte.

4. Muster für Schreiben an Mitarbeiter betreffend Erbschaftssteuer-Initiative

Nachstehend finden Sie den Entwurf für ein Schreiben, welches Sie an Ihre Mitarbeiter richten können, um sie zur Ablehnung dieser in höchstem Masse schädlichen Erbschaftssteuer-Initiative zu bewegen.

[Muster-Brief](#)

VERNEHMLASSUNGEN

5. Klima- und Energielenkungssystem

Ab 2021 soll bei der Energiepolitik ein Übergang vom Förder- zu einem Lenkungssystem stattfinden. Grundlage für diese zweite Etappe der "Energiestrategie 2050" bildet ein Verfassungsartikel über Klima- und Stromabgaben sowie Übergangsbestimmungen, mit denen der schrittweise Abbau der bestehenden Fördermassnahmen und der Übergang zum Lenkungssystem besser geregelt werden. Die Erträge aus den Klima- und Stromabgaben werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt, so dass die Belastung der Haushalte und Unternehmen insgesamt nicht ansteigen soll. In einer Übergangszeit soll jedoch ein Teil der Erträge befristet für die bisherigen Förderzwecke verwendet werden. Die Unterlagen zur Vernehmlassung finden Sie [hier](#).

6. Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Der Bundesrat will bei den im Rahmen der Regionalpolitik gewährten Steuererleichterungen grundsätzliche Anpassungen vornehmen. Zentrales Element der Revision ist die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze. Zudem sollen die Anwendungsgebiete in Zukunft neben der Strukturschwäche die Raumentwicklungspolitik des Bundes und der Kantone zu berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf sieht ferner eine erhöhte Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen vor. Die Unterlagen zur Vernehmlassung finden Sie [hier](#).

EXPORT/ EU

7. Freihandelsabkommen Schweiz-China: Direktbeförderung

Am 1. Juli 2014 trat das Freihandelsabkommen Schweiz-China in Kraft. Bei der Anwendung der Direktbeförderungsvorschriften nach Art. 3.13 des Hauptabkommens, zeigten sich Probleme in der unterschiedlichen Auslegung. Um die Problematik für die Schweizer Ausführer zu entschärfen, fanden mehrere Expertentreffen statt. Es gelang dabei, für einen grossen Teil der Ausfuhrsendungen eine Lösung zu vereinbaren. Dabei wird unterschieden zwischen

- Reinen Luftfrachtsendungen

anderen als reinen Luftfrachtsendungen

Das entsprechende Zirkular finden Sie [hier](#).

8. KMU-Exportindikator 2. Quartal 2015

Nach Aufhebung der EUR/CHF-Wechselkursuntergrenze durch die Schweizerische Nationalbank vom 15. Januar 2015 ist die Exportstimmung bei den mehr als 200 Schweizer KMU, die von Switzerland Global Enterprise (S-GE) für die Quartalsumfrage berücksichtigt wurden, so schlecht wie noch nie seit der Lancierung der Umfrage im Jahr 2010. Doch die Schweizer KMU zeigen sich kämpferisch, exportieren auch weiterhin ins Ausland und stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit durch gezielte Produktinnovation. Die vollständigen Informationen finden Sie [hier](#).

9. Ausländerrecht: Update in Sachen zollrechtlicher Tücken bei Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Grenzgänger

Anfangs 2014 wurde über eine Verschärfung hinsichtlich der Verwendung von (in der EU unverzollten) Schweizer Geschäftsautos durch in der EU ansässige Arbeitnehmer informiert. Hintergrund war ein im März 2013 ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Das EuGH-Urteil wurde von den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzt. Dies hat die EU-Kommission zu einer Änderung der Rechtsgrundlagen bewogen, welche ab dem 1. Mai 2015 gelten wird. Nähere Informationen wollen Sie den nachstehenden Merkblatt entnehmen.

[Merkblatt Ausländerrecht: Update in Sachen zollrechtlicher Tücken bei Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Grenzgänger](#)

STEUERN

10. Rückforderung der Mehrwertsteuer aus der EU

Bei Geschäftsreisen ins europäische Ausland bezahlen schweizerische Unternehmungen auf zahlreichen Leistungen (Hotelübernachtungen, Restaurantkosten, Repräsentationskosten, Reisekosten, Ausstellungskosten, etc.) immer auch ausländische Mehrwertsteuer. Diese kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Bereits ab einem Spesenvolumen von umgerechnet ca. CHF 10'000.00 pro Jahr (MWST CHF 1'500.00) lohnt sich der Aufwand. Das Verfahren ist für viele Firmen aber umständlich und es dauert teilweise lange bis zur Rückerstattung.

Cash Back VAT Reclaim AG ist seit der Gründung im Jahre 1991 führend im Bereich der ausländischen MWST-Rückforderung. Das erfahrene Team hat seit anhin für mehr als 1'000 Schweizer Unternehmen erfolgreich die im Ausland bezahlte MWST auf Dienstleistungen zurückgefordert.

Der umfassende MWST-Rückforderungs-Service bietet Ihnen die folgenden Arbeitsleistungen:

- Analyse Ihrer MWST-Rückforderungs-Möglichkeiten
- Beratung in MWST-Registrierungen des gesamten Europäischen Raumes
- Retrieval (Beschaffung und Bereitstellung aller relevanten und rückforderbaren MWST-Belege aus Ihrer Buchhaltung durch geschulte Mitarbeiter, so genannter Belegsuch-Service)
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten bei Korrekturen/Berichtigungen für ausländische Rechnungen (falsche oder fehlende Details wie z.B. komplette Firmenanschrift)
- Einreichung der MWST-Anträge sowie Erledigung der notwendigen Abklärungen seitens der lokalen Steuerbehörden
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten, um Credit Notes einzuholen, im Falle nicht korrekt oder fälschlicherweise verrechneter MWST
- Cash Back Online: Das transparente System zur möglichen Mitverfolgung und Statusüberprüfung der MWST-Anträge

Für die jeweiligen Rückforderungsanträge gelten verschiedene Fristen. Eine Übersicht, welche Anträge wann einzureichen sind, finden Sie unter www.cashback.ch.

ARBEITSRECHT

11. Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Euro-Schwäche: Mögliche Massnahmen
- Verfahren gegen missbräuchliche Kündigung

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

12. Merkblätter der Aargauischen Industrie- und Handelskammer

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat folgende Merkblätter herausgegeben, welche Sie nachstehend zum Download finden:

- [Arbeitsrecht: Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung](#)
- [Arbeitsrecht: Versetzung](#)

DIVERSES

13 Elektromobilität: Bereit für die Praxis?

Zu diesem Thema findet am Mittwoch, 10. Juni 2015, 17.00 Uhr, bis 19.00 Uhr an der HTW Chur eine Informationsveranstaltung statt. Die entsprechende Einladung finden Sie [hier](#).

14. Volkswirtschaftliche Chancen des Schweizerischen Innovationsparks für die Nordostschweiz

Zu diesem Thema findet am 30. Juni 2015, 18.00 bis 20.00 Uhr, an der ETH Zürich eine Veranstaltung statt. Die Ausschreibung finden Sie [hier](#).

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär